

# **Satzung**

## **der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung**

### **(Kita-Satzung)**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146); § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306) und dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig in seiner Sitzung am 29. August 2017 folgende Satzung beschlossen.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgabenstellung
- § 3 Aufnahme
- § 4 Benutzung der Kindertageseinrichtungen
- § 5 Mitwirkung von Erziehungs-/Sorgeberechtigten
- § 6 Elternbeiträge und Verpflegungskostenersatz
- § 7 Änderung/ Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 In-Kraft-Treten

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Zur Erfüllung ihrer sozialpädagogischen Verantwortung unterhält die Gemeinde Doberschau-Gaußig Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Doberschau-Gaußig, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Doberschau-Gaußig sowie Kindertagespflege gemäß § 1 Abs. 7 betreuen lassen.  
<sup>2</sup>Für Erziehungs-/Sorgeberechtigte anderer Gebietskörperschaften findet diese Satzung unter besonderer Beachtung des § 3 Abs. 2 Anwendung.
- (3) Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder i.d.R. ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (4) Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt.
- (5) Kinderhorte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder i.d.R. bis zur Vollendung der vierten Klasse (im Grundschulbereich). Horte können in Grundschulen und in Kindertageseinrichtungen geführt werden.
- (6) Abweichungen von der Altersgliederung in den Kindertageseinrichtungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig. Es können altersgemischte Gruppen gebildet werden.

- (7) Bei Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres behält sich die Gemeinde vor, den Eltern die Betreuung ihrer Kinder auch in Kindertagespflege anzubieten, aber nur dann, wenn ein Antrag seitens einer geeigneten Kindertagespflegeperson vorliegt. <sup>2</sup>Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt können die Betreuung, Bildung und Erziehung auch in Kindertagespflege erfolgen, wenn die Erziehungs-/Sorgeberechtigten damit einverstanden sind.
- (8) Werden Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Träger auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschau-Gaußig betreut und ist die Kindertageseinrichtung im Bedarfsplan des Landkreises Bautzen für die Gemeinde Doberschau-Gaußig aufgenommen, gilt ebenfalls diese Satzung mit Ausnahmen der § 1 Abs. 1 bis 2, 6 u. 7; § 3 Abs. 5 Satz 1 bis 2 und 4, Abs. 6 und 7; § 4 Abs. 1 Satz 1, 4 bis 5, Abs. 2, 4, 5 und 8 Satz 3; § 5 Abs. 2; § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 11 bis 12, 14, 16 bis 17, Abs. 3, 6 Satz 6, Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 und § 7.

## **§ 2 Aufgabenstellung**

- (1) Die Aufgaben und Ziele richten sich nach § 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG).
- (2) Die Kindertageseinrichtungen haben entsprechend dieser Aufgaben eine schriftlich fixierte Konzeption zu erstellen, die in regelmäßigen Abständen mit allen Beteiligten (Eltern, Mitarbeiter, Träger) zu überarbeiten ist.
- (3) Der Sächsische Bildungsplan ist die Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege.

## **§ 3 Aufnahme**

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ist schriftlich – unter Angabe der gewünschten Einrichtung – durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten i.d.R. sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung zu stellen. <sup>2</sup>Bei Aufnahme von Kindern außerhalb der Gemeinde Doberschau-Gaußig ist die Wohnsitzgemeinde schriftlich zu informieren. <sup>3</sup>Es sollen die hierfür vorgesehenen Formulare verwendet werden.
- (2) Auswärtige Kinder können im Rahmen der verfügbaren Plätze in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme ist wie in § 3 Abs. 1 der Kita-Satzung zu stellen.
- (3) Für Kinder, die erstmalig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, wird eine individuelle Eingewöhnungszeit angeboten (i.d.R. 10 Tage). Eine Betreuungsgebühr für die Eingewöhnungszeit wird nicht erhoben.
- (4) Gastkinder können maximal für 10 einzelne Tage im Monat ohne Betreuungsvertrag in den Kindertageseinrichtungen betreut werden. Die gewünschte Betreuungsdauer ist mit der Leitung der Kindertageseinrichtung abzustimmen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Gastkindbetreuung. Die Leitung der Kindertageseinrichtung entscheidet in Abhängigkeit der personellen und organisatorischen Situation über eine Aufnahme von Gastkindern.

Ist die Kindertageseinrichtung entsprechend der in der Betriebserlaubnis des Sächs. Landesjugendamtes festgelegten Platzkapazität voll belegt, dürfen keine Gastkinder betreut werden. Der § 3 Abs. 6 der Kita-Satzung findet keine Anwendung. Gegenüber den Erziehungs-/Sorgeberechtigten ergeht eine Mitteilung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

- (5) Vor Aufnahme ist das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes vorzulegen. <sup>2</sup>Sind alle Untersuchungen altersgerecht dokumentiert, entfällt die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung. <sup>3</sup>Darüber hinaus haben die Erziehungs-/Sorgeberechtigten dem Träger nachzuweisen, dass das Kind alle öffentlichen Schutzimpfungen erhalten hat (Impfausweis) bzw. den Nachweis der erfolgten Impfberatung vorzulegen. <sup>4</sup>Die Kosten für die Bescheinigung tragen die Erziehungs-/Sorgeberechtigten.
- (6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf der Grundlage eines Bescheides durch die Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, wenn alle erforderlichen Unterlagen durch den Antragsteller beigebracht wurden.
- (7) Auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht kein Rechtsanspruch. Der Bescheid berechtigt zur Inanspruchnahme der darin benannten Kindertageseinrichtung.
- (8) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können nach vorheriger Absprache mit der Leitung der Einrichtung unter Einbeziehung entsprechender fachlicher Beratung in eine Kindertageseinrichtung mit Integrativgruppe aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und das erforderliche Fachpersonal vorhanden ist. In Ausnahmefällen ist dies auch ohne Aufnahme in eine Integrativgruppe möglich. Näheres über die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen, sowie die Bedingungen für eine Förderung von Kindern mit Behinderungen regelt das Staatsministerium für Soziales durch Rechtsverordnung.

#### **§ 4 Benutzung der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen werden durch die Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig im Sinne des § 5 SächsKitaG festgelegt. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen entnehmen Sie der Anlage 1 zu § 4 der Kita-Satzung. Änderungen der Öffnungszeiten sind bei entsprechendem Bedarf auf schriftlichen Antrag möglich. In der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr findet in der Kindertageseinrichtung Mittagsruhe statt. In dieser Zeit soll eine Abholung von Kindern nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.
- (2) In Kinderkrippen und -gärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten: bis zu 4,5 Stunden, bis zu 6 Stunden, bis zu 7,5 Stunden, bis zu 9 Stunden, bis zu 10 Stunden und bis zu 11 Stunden.  
Eine über 9,0 Stunden hinausgehende Betreuung kann nur von Eltern in Anspruch genommen werden, die durch den Arbeitgeber schriftlich nachweisen, dass eine 9-Std.-Betreuung ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung nicht ausreicht.
- (3) Für Hortkinder stehen innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungsangebote bereit:
  - Frühhort: von 6.00 Uhr (ASB) bzw. 06.15 Uhr (Evang. Schulhort) bis Schulbeginn
  - Nachmittagshort: von Schulschluss bis 17.00 Uhr.

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

(4) <sup>1</sup>Die Kindertageseinrichtungen können aus folgenden Gründen vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden:

- vor und/ oder nach Feiertagen
- Betriebsurlaub nach Anhörung des Elternbeirates
- Anordnung des Gesundheitsamtes (z.B. Infektionskrankheiten)
- geringe Auslastung der Kindertageseinrichtungen z.B. Sommer-/ Weihnachtsferien
- eine Schließung der Einrichtung kann auch zum Jahreswechsel festgelegt werden
- Fortbildungsmaßnahmen

<sup>2</sup>Die Entscheidung über die Schließung der Kindertageseinrichtungen trifft die Gemeinde in Absprache mit der Leitung der Einrichtung. <sup>3</sup>Die Veränderung ist rechtzeitig, ortsüblich bekannt zu geben. <sup>4</sup>Die Erziehungs-/Sorgeberechtigten erhalten über eine unvorhersehbare Schließung der Kindertageseinrichtungen unverzüglich Mitteilung. <sup>5</sup>Die Schließung von Kindertageseinrichtungen wegen der Ferien wird rechtzeitig bekanntgegeben.

(5) Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen durch die angemeldeten Kinder hat grundsätzlich regelmäßig zu erfolgen. Soll oder kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, so ist dies am Vortag oder spätestens am Fehltag bis 8.00 Uhr zu melden.

(6) Kranke Kinder haben die Kindertageseinrichtung nicht zu besuchen. <sup>2</sup>Die Leitung der Kindertageseinrichtung muss spätestens am nachfolgenden Tag unterrichtet werden für den Fall, dass das Kind erkrankt ist oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet und deshalb die Benutzung der Kindertageseinrichtung ausbleibt. <sup>3</sup>Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist insbesondere ausgeschlossen bei Erkrankungen nach dem derzeit gültigen Infektionsschutzgesetz. <sup>4</sup>Das Merkblatt zum derzeit gültigen Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird den Erziehungs-/Sorgeberechtigten bei Aufnahme des Kindes in der Einrichtung gegen Unterschrift ausgehändigt. <sup>5</sup>Die Erziehungs-/Sorgeberechtigten werden vor der Aufnahme des Kindes durch die Leitung der Einrichtung über die Pflichten nach § 34 Abs. 5 Satz 1 IfSG belehrt. <sup>6</sup>Nach einer überstandenen ansteckenden Krankheit oder auch beim Auftreten dieser ansteckenden Krankheit in der Familie darf ein Kind die Kindertageseinrichtungen erst dann wieder besuchen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass gegen den Besuch der Kindertageseinrichtungen keine Bedenken bestehen. <sup>7</sup>Die Kosten für die Erteilung eines ärztlichen Attestes nach überstandener Krankheit tragen die Erziehungs-/Sorgeberechtigten. <sup>8</sup>Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich nicht befugt, von Erziehungs-/Sorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. <sup>9</sup>Dabei ist es unerheblich, ob es sich um freiverkäufliche oder rezeptpflichtige Arzneimittel handelt. <sup>10</sup>Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt. <sup>11</sup>Die Kosten für die ärztliche Unterweisung tragen die Erziehungs-/Sorgeberechtigten. <sup>12</sup>Wenn Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung erkranken, sind die Erziehungs-/Sorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen. <sup>13</sup>Die Wahrnehmung des Schutzauftrages zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII erfolgt gemäß den Regelungen der Vereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinde.

(7) Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sind die Erzieher für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Kindertageseinrichtungen und endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme durch die Abholberechtigten. Auf dem Weg zu den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Abholberechtigten. Abholberechtigt ist derjenige, welcher sich durch schriftliche Mitteilung der Sorge- und Erziehungsberechtigten für diesen Zeitpunkt als solcher ausweisen kann. Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür bei der Leitung der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Erklärung abzugeben. Der Leitung muss schriftlich mitgeteilt werden, wenn ein Kind von anderen als den Erziehungs-/ Sorgeberechtigten abgeholt wird. Anderenfalls verbleibt das Kind bis zur Abholung durch die Abholberechtigten in der Kindertageseinrichtung. Zum Schutz der Kinder ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich. Bei Kindern, welche ½ Stunden nach Schließung der Einrichtung nicht durch die Erziehungs-/ Sorge- oder Abholberechtigten abgeholt worden sind, wird durch den mit dem Kind anvertrauten Erzieher versucht, die Erziehungs-/Sorgeberechtigten oder andere zur Abholung bevollmächtigte Personen telefonisch zu kontaktieren. Konnte niemand telefonisch erreicht werden, wird nach weiteren 2 Stunden das Jugendamt oder die Polizei benachrichtigt.

(8) <sup>1</sup>Die Kinder sind gegen Unfall versichert:

- während des Besuches der Einrichtungen
- auf dem direkten Weg zu und von den Einrichtungen
- während aller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb der Kindertageseinrichtungen (Spaziergänge, Feste o.ä.)

<sup>2</sup>Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu den Kindertageseinrichtungen eintreten, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden. <sup>3</sup>Bei Verlust oder Beschädigung von Bekleidung, selbst mitgebrachtem Spielzeug, Fahrrädern, Brillen und zum Gebrauch der Einrichtung bestimmter Sachen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(9) Das Rauchen ist gemäß dem Sächsischen Nichtraucherchutzgesetzes (SächsNSG) in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII verboten. Das Rauchverbot erstreckt sich auf alle vollständig umschlossenen Räume im Gebäude einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen sowie auf den umfriedeten Außenbereich. Zuwiderhandlungen gegen das Rauchverbot stellen Ordnungswidrigkeiten dar, welche bei Bekanntwerden mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden können.

### **§ 5 Mitwirkung von Erziehungs-/ Sorgeberechtigten**

(1) Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert intensiven Kontakt zu den Erziehungs-/Sorgeberechtigten, daher sind die Erziehungs-/Sorgeberechtigten der zu betreuenden Kinder an allen wesentlichen Entscheidungen und Veränderungen zu beteiligen bzw. anzuhören. Erziehungs-/Sorgeberechtigte, deren Kinder die Kindertageseinrichtungen besuchen, haben sich deshalb mit den Mitarbeitern der Kindertageseinrichtungen über die Entwicklung und den Gesundheitszustand ihres Kindes informell auszutauschen. Sie haben die Gruppenleitung über wichtige Veränderungen im Befinden des Kindes zu informieren.

- (2) Der Elternbeirat wird alle zwei Jahre mit Beginn des Schuljahres durch die Erziehungs-/Sorgeberechtigten der in den Kindertageseinrichtungen aufgenommenen Kinder gewählt.<sup>2</sup> Die Einladung zur Wahl erfolgt durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- <sup>3</sup>Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. <sup>4</sup>Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Erziehungs-/Sorgeberechtigte oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen. <sup>5</sup>Verlangen die Erziehungs-/Sorgeberechtigten die Einberufung des Elternbeirates, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen. <sup>6</sup>Zu den Sitzungen des Elternbeirates sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden. <sup>7</sup>Im Übrigen wird auf § 6 des SächsKitaG verwiesen.

### **§ 6 Elternbeiträge, Verpflegungskostenersatz, Anwendungshinweise**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhebt die Gemeinde den Elternbeitrag (Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 Kita-Satzung), den Zusatzbetrag für die Betreuung von in den Kindertageseinrichtungen aufgenommenen Kindern, über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus (Anlage 3 zu § 6 Abs. 5 Kita-Satzung), den Betrag bei Aufnahme eines befristeten Gastkindes (Anlage 4 zu § 6 Abs. 6 Kita-Satzung) und den Verpflegungskostenersatz (Anlage 5 zu § 6 Abs. 3 Kita-Satzung). <sup>2</sup>Eine Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. <sup>3</sup>Diese bestimmen sich aus den Anlagen 2, 3, 4 und 5 zu § 6 der Kita-Satzung. Schuldner ist/sind der/die Antragsteller.
- (2) <sup>1</sup>Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages sind die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Platz gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG. <sup>2</sup>Die ungekürzten Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Doberschau-Gaußig betragen im Krippenbereich 21,50 % und Kindergarten-/Hortbereich 25 % der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekanntgemachten Personal- und Sachkosten der Gemeinde Doberschau-Gaußig. <sup>3</sup>Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsform und -zeit sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung geregelt. <sup>4</sup>Die Anlage wird jährlich aktualisiert. <sup>5</sup>Die Elternbeiträge werden jeweils zum 1. September auf Grundlage der nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekanntgemachten Personal- und Sachkosten des Vorjahres neu festgesetzt. <sup>6</sup>Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes, der täglichen Betreuungszeit, der Anzahl der gleichzeitig betreuten Geschwister und der besonderen Situation Alleinerziehender (Anlage 6 zu § 6 Abs. 2 Kita-Satzung).
- <sup>7</sup>Auf schriftlichen Antrag kann bei unzumutbarer Belastung vom Elternbeitrag ganz oder teilweise befreit werden. <sup>8</sup>Die zumutbare Belastung wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe geprüft. <sup>9</sup>Zuständig für die Befreiung oder Ermäßigung ist das Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen. <sup>10</sup>Anträge auf Übernahme von Kostenbeiträgen (nach § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII) sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erhältlich.
- <sup>11</sup>Bis zur Erteilung des Übernahme- bzw. Ermäßigungsbescheides durch das Landratsamt ist der Elternbeitrag durch die Erziehungs-/Sorgeberechtigten monatlich an die Gemeinde Doberschau-Gaußig zu entrichten. <sup>12</sup>Änderungen des festgesetzten Elternbeitrages erfolgen auf Antrag für den nachfolgenden Kalendermonat, wenn der Antrag einen Monat vorher schriftlich eingereicht wurde.

<sup>13</sup>Der Elternbeitrag wird monatlich für jeden angefangenen Monat erhoben. <sup>14</sup>Die Forderung entsteht zum ersten des Kalendermonats und wird zur Fälligkeit, d.h. zum 15. eines Kalendermonats vom Konto der Erziehungs-/Sorgeberechtigten abgebucht.

<sup>15</sup>Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeiten und bei vorübergehenden Schließungen der Einrichtungen, bei einem Fehlen des Kindes (Krankheit, Urlaub u.ä.) und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten. <sup>16</sup>Anträge auf Erlass des Monatsbeitrages können bei der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig gestellt werden, wenn das Kind 30 aufeinanderfolgende Kalendertage während Krankheit oder Kuraufenthalt fehlt. <sup>17</sup>Der Antrag ist schriftlich, formlos und mit einer Bestätigung des Arztes einzureichen. <sup>18</sup>Vorübergehende Abmeldungen zum Zwecke der Kostenersparnis für die Eltern sind nicht zulässig.

- (3) Neben dem Elternbeitrag ist ein Verpflegungskostenersatz durch die Erziehungs-/Sorgeberechtigten zu entrichten. <sup>2</sup>Dieser beinhaltet das Vesper, Getränke, Obst und Gemüse. <sup>3</sup>Der Verpflegungskostenersatz wird monatlich auf der Grundlage der Berechnung der Anwesenheit des Kindes entrichtet. <sup>4</sup>Der volle Verpflegungskostenersatz ist zu entrichten, wenn die Abmeldung des Kindes nicht bis 8 Uhr des jeweiligen Tages bei der KiTa-Leitung erfolgte. <sup>5</sup>Die Höhe ist in Anlage 5 zu § 6 Abs. 3 Kita-Satzung geregelt. <sup>6</sup>Die Mittagsversorgung wird privatrechtlich angeboten und kann in der Kindertageseinrichtung eingenommen werden. <sup>7</sup>Bestellung und Abrechnung werden direkt zwischen Erziehungs-/Sorgeberechtigten und Anbieter geregelt. <sup>8</sup>Die Mittagsversorgung in der Kindertagespflege wird durch Vereinbarung zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungs-/Sorgeberechtigten geregelt.
- (4) Sollten geringfügige Kosten durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtungen entstehen, können diese einvernehmlich gegenüber den Erziehungs-/Sorgeberechtigten geltend gemacht werden.
- (5) Für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen wird für jede angefangene Stunde ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben (Zusatzbetrag), wenn die Betreuung eines aufgenommenen Kindes die angemeldete Betreuungszeit überschreitet. <sup>2</sup>Die Höhe des Zusatzbetrages pro angefangene Stunde bestimmt sich aus der Anlage 3 zu § 6 der Kita-Satzung.
- (6) Bei Aufnahme eines befristeten Gastkindes in eine Kindertageseinrichtung, wird für den Betreuungsaufwand je nach Betreuungsdauer ein Gastkindbeitrag erhoben. <sup>2</sup>Im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich wird ein Betreuungsangebot bis zu 4,5 Stunden (halbtags) und bis zu 9,0 Stunden (ganztags) im Rahmen der verfügbaren Plätze bereitgestellt. <sup>3</sup>Der Hort bietet eine Betreuungsdauer von bis zu 5,0 Stunden und bis zu 6,0 Stunden an. <sup>4</sup>Darüber hinaus benötigte Betreuungszeiten werden über den Zusatzbetrag gemäß Anlage 3 zu § 6 Abs. 5 abgerechnet. <sup>5</sup>Der Betrag für die Betreuung von Gastkindern richtet sich nach Anlage 4 zu § 6 dieser Satzung. <sup>6</sup>Dieser Betrag zuzüglich der Kosten für Vesper, Getränke, Obst und Gemüse (Verpflegungskostenersatz gemäß Anlage 5 zu § 6 Abs. 3 der Kita-Satzung) ist im Folgemonat zu begleichen. <sup>7</sup>Die Beitragsminderungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 6 der Kita-Satzung i.V.m. § 15 Abs. 1 SächsKitaG finden auf die Regelung von Gastkindern keine Anwendung.
- (7) Gemäß § 15 Abs. 5 SächsKitaG hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Träger der Einrichtung oder bei der Betreuung in Kindertagespflege der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den die Elternbeiträge nach § 15 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 6 Kita-Satzung abgesenkt worden sind. Dementsprechend ist gemäß § 15 Abs. 5 SächsKitaG der Antrag auf Erstattung der Absenkungsbeträge für Alleinerziehende und Geschwisterkinder von der Gemeinde an das Jugendamt zu stellen.

- (8) Durch Beschluss vom 31.05.2010 (Nr. DS 1/338/10) hat der Jugendhilfeausschuss des Kreistages Bautzen den Betreuungsbedarf für Krippen- und Kindergartenkinder deren Eltern nicht berufstätig sind bzw. keine Ausbildung oder Maßnahme absolvieren, festgelegt. <sup>2</sup>Der Betreuungsbedarf beträgt für Krippenkinder bis 4,5 Stunden pro Tag und für Kindergartenkinder bis 6,0 Stunden pro Tag. In der Gemeinde Doberschau-Gaußig wird diese Regelung ebenfalls umgesetzt.

### **§ 7 Änderung/ Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Änderung oder Beendigung der Benutzung einer Kindertageseinrichtung durch den Erziehungs-/Sorgeberechtigten:

Die Kündigung eines Platzes sowie die Änderung der Betreuungszeit ist nur zum Monatsende möglich und hat 4 Wochen vorher schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu erfolgen. Über kurzfristige Änderung entscheidet die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig. Wird solch einer Änderung stattgegeben, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. Für die Beendigung der Benutzung einer Kindertageseinrichtung bedarf es keines gesonderten Bescheides der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung der Erziehungs-/Sorgeberechtigten.

- (2) Änderungen oder Beendigung der Benutzung einer Kindertageseinrichtung durch die Gemeinde Doberschau-Gaußig:

Die Gemeinde Doberschau-Gaußig kann den Bescheid zur Inanspruchnahme der Kinderbetreuung jederzeit bei Eintritt besonderer Bedingungen kündigen. Insbesondere, wenn:

1. das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann
2. die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung und Kündigungsandrohung ihren Verpflichtungen entsprechend dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist frühestens nach vollständiger Begleichung der rückständigen Forderungen möglich.

### **§ 8 Übergangsvorschriften**

Für die aus dem Jahr 2016 nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekanntgemachten Personal- und Sachkosten gelten die in § 6 Abs. 2 Satz 2 festgelegten Prozentsätze für den ungekürzten Elternbeitrag ab dem 1. November 2017.



## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 30.09.2008 außer Kraft.

ausgefertigt,  
Gnaschwitz, 30.08.2017



A. Fischer  
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. § 4 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 SächsGemO sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

ausgefertigt,  
Gnaschwitz, den 30.08.2017



A. Fischer  
Bürgermeister

